**18. Wahlperiode** 15.11.2016

# Beschlussempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017)

- Drucksachen 18/9200, 18/9202 -

hier: Einzelplan 60

## Allgemeine Finanzverwaltung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 60 mit den aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach der Vorlage – Drucksache 18/9200 Anlage –, anzunehmen.

Berlin, den 10. November 2016

#### Der Haushaltsausschuss

<b>Dr. Gesine Lötzsch</b> Vorsitzende und Berichterstatterin	Eckhardt Rehberg Berichterstatter	<b>Dr. André Berghegger</b> Berichterstatter	Johannes Kahrs Berichterstatter
	<b>Dr. Hans-Ulrich Krüger</b>	Sven-Christian Kindler	<b>Dr. Tobias Lindner</b>
	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter

# Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 60 Allgemeine Finanzverwaltung – Drucksache 18/9200 Anlage – mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

	Entwurf			Beschlüsse des 8. Ausschusses
sow			Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €	
		Kapitel 6001	l – Steuern	ı
Tit. 011 01	Lohnsteuer	83 683 000	Tit. 011 01	Lohnsteuer 82 939 000
Tit. 012 01	Veranlagte Einkommenst	euer 22 844 000	Tit. 012 01	Veranlagte Einkommensteuer 23 163 000
Tit. 013 01	Nicht veranlagte Steuer Tit. 018 03 erfasste Aufko	n vom Ertrag (ohne das in ommen) 9 018 000	Tit. 013 01	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 018 03 erfasste Aufkommen)  9 610 000
Tit. 014 01	Körperschaftsteuer	12 140 000	Tit. 014 01	Körperschaftsteuer 13 375 000
Tit. 015 01	Umsatzsteuer	90 467 000	Tit. 015 01	Umsatzsteuer 89 746 000
Tit. 016 01	Einfuhrumsatzsteuer	28 893 000	Tit. 016 01	Einfuhrumsatzsteuer 28 653 000
Tit. 016 02	Zuweisungen an Länder gen Finanzausgleich zwis	gemäß § 11 des Gesetzes über chen Bund und Ländern -9 055 000	Tit. 016 02	Zuweisungen an Länder gemäß § 11 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern -9 228 000
Tit. 017 01	Gewerbesteuerumlage	1 848 000	Tit. 017 01	Gewerbesteuerumlage 1 846 000
Tit. 018 03	Abgeltungsteuer auf Zins	- und Veräußerungserträge 2 725 000	Tit. 018 03	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge 2 306 000
Tit. 021 01	Mehrwertsteuer-Eigenmi	ttel der EU -2 480 000	Tit. 021 01	Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU -2 440 000

Entwurf Beschlüsse des 8. Ausschusses

## Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €

## noch Kapitel 6001

Tit. 022 02	BNE-Eigenmittel der EU -25 170 000	Tit. 022 02	BNE-Eigenmittel der EU -21 680 000
Tit. 031 02	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von anderen Heizstoffen als von Erdgas)  1 224 000	Tit. 031 02	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von anderen Heizstoffen als von Erdgas)  1 230 000
Tit. 031 03	Energiesteuer (sonstiges Aufkommen, ohne das in den Titeln 031 02 und 031 04 erfasste Aufkommen) 36 068 000	Tit. 031 03	Energiesteuer (sonstiges Aufkommen, ohne das in den Titeln 031 02 und 031 04 erfasste Aufkommen) 36 300 000
Tit. 031 04	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von Erdgas) 2 708 000	Tit. 031 04	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von Erdgas) 2 470 000
Tit. 032 02	Tabaksteuer 14 370 000	Tit. 032 02	Tabaksteuer 14 700 000
Tit. 033 01	Branntweinsteuer 2 035 000	Tit. 033 01	Branntweinsteuer 2 050 000
Tit. 033 02	Alkopopsteuer 2 000	Tit. 033 02	Alkopopsteuer 1 000
Tit. 034 01	Schaumweinsteuer 405 000	Tit. 034 01	Schaumweinsteuer 400 000
Tit. 035 02	Kaffeesteuer 1 040 000	Tit. 035 02	Kaffeesteuer 1 050 000
Tit. 036 02	Versicherungsteuer 13 020 000	Tit. 036 02	Versicherungsteuer 13 050 000
Tit. 037 03	Stromsteuer 6 600 000	Tit. 037 03	Stromsteuer 6 530 000
Tit. 039 01	Luftverkehrsteuer 1 096 000	Tit. 039 01	Luftverkehrsteuer 1 106 000

	Entwurf			Beschlüsse des 8. Ausschusses				
		Geldansätze bei Ein sowie bei Verpflichtung		_				
	noch Kapitel 6001							
Tit. 044 01	Solidaritätszuschlag zur	Lohnsteuer 11 895 000	Tit. 044 01	Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer 11 810 000				
Tit. 044 02	Solidaritätszuschlag zur	Einkommensteuer 2 635 000	Tit. 044 02	Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer 2 670 000				
Tit. 044 03		den nicht veranlagten Steuern Tit. 044 06 erfasste Aufkom-	Tit. 044 03	Solidaritätszuschlag zu den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 044 06 erfasste Aufkommen)  1 055 000				
Tit. 044 04	Solidaritätszuschlag zur	Körperschaftsteuer 1 485 000	Tit. 044 04	Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer 1 630 000				
Tit. 044 06	Solidaritätszuschlag zur Veräußerungserträge	Abgeltungsteuer auf Zins- und 335 000	Tit. 044 06	Solidaritätszuschlag zur Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge 285 000				
Tgr. 01	Veränderungen auf Grun Einnahmeentwicklung	d steuerlicher Maßnahmen und	Tgr. 01	Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung (-4 577 600)				
Tit. 011 11		les Einkommensteuergesetzes nsteuereinbehalts in der See- -24 000						
			Tit. 011 15	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen  -937 000				
			Tit. 011 16	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung ins- besondere der mittelständischen Wirtschaft von Bü- rokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz) -4 000				
Tit. 012 11	Entwurf eines Gesetzes des Mietwohnungsneub	zur steuerlichen Förderung aus -10 000						

Tit. 012 12 Entwurf eines Gesetzes zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Beschlüsse des 8. Ausschusses Entwurf Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €

#### noch Kapitel 6001

Tit. 012 13 BMF-Anwendungsschreiben zur Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen (§ 35a EStG)

-100 000

Tit. 014 13 Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körper-schaf-

-126 000

Tit. 015 11 Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen

-3 163 000

Tit. 031 13 Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

-203 600

Tit. 039 12 Entwurf einer Verordnung zur Festlegung der Steuersätze im Jahr 2017 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes (Luftverkehrsteuer-Festlegungsverordnung 2017 – LuftVStFestV 2017)

-5 000

#### Kapitel 6002 - Allgemeine Bewilligungen

Tit. 112 02 Einnahmen aus Zahlungsverpflichtungen nach dem Parteiengesetz

Tit. 161 03 Zinseinnahmen aus Liquiditätsdarlehen an den Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Ent-

sorgung

Tit. 266 01 Erhebungskostenpauschale Tit. 266 01 Erhebungskostenpauschale

> 1 138 000 1 066 000

Tit. 372 03 Globale Mindereinnahme

-1 668 525

Entwurf

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €

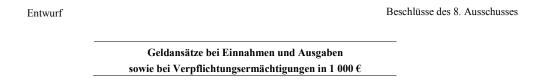
noch Kapitel 6002					
Tit. 559 01	Beitrag zur Beschaffung von Verteidigungssystemen für Israel	Tit. 559 01	Beitrag zur Beschaffung von Verteidigungssystemen für Israel		
			Verpflichtungsermächtigung 540 000 davon fällig: im Haushaltsjahr 2018 bis zu 10 000 im Haushaltsjahr 2019 bis zu 35 000 im Haushaltsjahr 2020 bis zu 45 000 im Haushaltsjahr 2021 bis zu 60 000 im Haushaltsjahr 2022 bis zu 65 000 im Haushaltsjahr 2023 bis zu 65 000 im Haushaltsjahr 2024 bis zu 65 000 im Haushaltsjahr 2025 bis zu 65 000 im Haushaltsjahr 2026 bis zu 65 000 im Haushaltsjahr 2026 bis zu 65 000 im Haushaltsjahr 2027 bis zu 65 000		
Tit. 614 01	Zuweisung an den Energie- und Klimafonds 877 318	Tit. 614 01	Zuweisung an den Energie- und Klimafonds 717 318		
Tit. 624 01	Zuführungen an das Sondervermögen "Investitions- und Tilgungsfonds"	Tit. 624 01	Zuführungen an das Sondervermögen "Investitions- und Tilgungsfonds"		
			Einnahmen aus dem Anteil des Bundes am Reinge- winn der Deutschen Bundesbank, soweit sie den Be- trag von 2,5 Mrd. € übersteigen, fließen den Ausga- ben zu.		
Tit. 671 01	Erstattung der Kosten für die Verwaltung des Finanzmarktstabilisierungsfonds  4 540	Tit. 671 01	Erstattung der Kosten für die Verwaltung des Finanzmarktstabilisierungsfonds 5 167		
Tit. 684 03	Zahlungen nach § 49 b Bundeswahlgesetz, § 28 Euro- pawahlgesetz und dem Parteiengesetz  146 676	Tit. 684 03	Zahlungen nach § 49 b Bundeswahlgesetz, § 28 Euro- pawahlgesetz und dem Parteiengesetz  143 000		
Tit. 685 01	Zuschuss an die Postbeamtenversorgungskasse 7 865 900	Tit. 685 01	Zuschuss an die Postbeamtenversorgungskasse 8 131 500		

Beschlüsse des 8. Ausschusses Entwurf Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 € noch Kapitel 6002 Tit. 687 03 Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Tit. 687 03 Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung Verteidigung und Stabilisierung 130 000 110 000 Liquiditätsdarlehen an den Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung Einnahmen aus der Tilgung von Liquiditätsdarlehen fließen den Ausgaben zu. Tit. 971 05 Globale Mehrausgabe 900 000 Tit. 972 01 Globale Minderausgabe -2 000 000 Tgr. 01 Verstärkung von Ausgaben im Personalsektor Tgr. 01 Verstärkung von Ausgaben im Personalsektor (700 000) (26 998) Tit. 461 71 Verstärkung von Personalausgaben der Hgr. 4 Tit. 461 71 Verstärkung von Personalausgaben der Hgr. 4 700 000 26 998 Tgr. 02 Beiträge an internationale und supranationale Einrich-Tgr. 02 Beiträge an internationale und supranationale Einrichtungen (191 736) (190 236)Tit. 687 26 Ausgleichszahlung für PRGT Kredit der KfW an den IWF 1 500 Entwurf Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €

## Kapitel 6002 – Anlage 3 Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds (6092)

Tit. 132 02	Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen ge- mäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz  1 382 984	Tit. 132 02	Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen ge- mäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz 1 022 428
Tit. 211 01	Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt nach § 4 EKFG 877 318	Tit. 211 01	Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt nach § 4 EKFG 717 318
Tit. 359 01	Entnahme aus Rücklage 1 177 000	Tit. 359 01	Entnahme aus Rücklage 1 470 956
Tit. 661 07	Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung "CO <sub>2</sub> -Gebäudesanierungspro-gramm", KfW	Tit. 661 07	Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung "CO <sub>2</sub> -Gebäudesanierungspro-gramm", KfW
	722 400		698 950
Tit. 683 02	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Erneuerbare Energien und Energieeffizienz	Tit. 683 02	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Erneuerbare Energien und Energieeffizienz
	Verpflichtungsermächtigung		Verpflichtungsermächtigung
Tit. 683 04	Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektro-mobilität	Tit. 683 04	Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektro-mobilität
	Verpflichtungsermächtigung		Verpflichtungsermächtigung
Tit. 891 01	Zuschüsse an Privateigentümer zur Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung "CO <sub>2</sub> -Gebäudesanierungsprogramm" der KfW  205 400	Tit. 891 01	Zuschüsse an Privateigentümer zur Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung "CO <sub>2</sub> -Gebäudesanierungsprogramm" der KfW
Tit. 972 01	Globale Minderausgabe	Tit. 972 01	Globale Minderausgabe -160 000



#### Kapitel 6004 – Bundesimmobilienangelegenheiten

Tit. 121 01 Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Tit. 121 01 Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

60.3 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben an Gebietskörperschaften sowie privatrechtliche Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten, an denen die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, entbehrliche Grundstücke, die unmittelbar aus militärischer Vornutzung stammen und zu militärischen Zwecken genutzt wurden (Konversionsgrundstücke), im Rahmen des Erstzugriffs (ohne Bieterverfahren) unterhalb des gutachterlich ermittelten Verkehrswertes abgeben kann. Über Konversionsgrundstücke hinaus kann die Bundesanstalt für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus auch weitere entbehrliche Grundstücke unterhalb des gutachterlich ermittelten Verkehrswertes abgeben. Kaufangebote Dritter bleiben in diesen Fällen unberücksichtigt. Einzelheiten werden durch die Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur verbilligten Abgabe von Konversionsgrundstücken unmittelbar bzw. in entsprechender Anwendung geregelt. Das Gesamtvolumen der gewährten Nachlässe auf den Verkehrswert von Konversionsgrundstücken ist auf einen Betrag von 100 000 T€ beschränkt. Der Gewährungszeitraum ist auf vier Jahre, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2015, begrenzt. Die verbilligte Abgabe für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus für weitere entbehrliche Grundstücke gilt ausschließlich für Veräußerungsfälle, die am 24. September 2015 noch nicht notariell beurkundet waren.

60.3 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben an Gebietskörperschaften sowie privatrechtliche Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten, an denen die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, entbehrliche Grundstücke, die unmittelbar aus militärischer Vornutzung stammen und zu militärischen Zwecken genutzt wurden (Konversionsgrundstücke), im Rahmen des Erstzugriffs (ohne Bieterverfahren) unterhalb des gutachterlich ermittelten Verkehrswertes abgeben kann. Über Konversionsgrundstücke hinaus kann die Bundesanstalt für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus auch weitere entbehrliche Grundstücke unterhalb des gutachterlich ermittelten Verkehrswertes abgeben. Kaufangebote Dritter bleiben in diesen Fällen unberücksichtigt. Einzelheiten werden durch die Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur verbilligten Abgabe von Konversionsgrundstücken unmittelbar bzw. in entsprechender Anwendung geregelt. Das Gesamtvolumen der gewährten Nachlässe auf den Verkehrswert von Konversionsgrundstücken ist auf einen Betrag von 100 000 T€ beschränkt. Der Gewährungszeitraum ist auf sechs Jahre, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2015, begrenzt. Die verbilligte Abgabe für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus für weitere entbehrliche Grundstücke gilt ausschließlich für Veräußerungsfälle, die am 24. September 2015 noch nicht notariell beurkundet waren

